

LAZ Wien Hausordnung

1. Den Anweisungen der Sportplatzaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Es besteht für alle Benutzer/innen des LAZ Wien Ausweispflicht gegenüber der Hallen- und Sportplatzaufsicht und den mit Kontrollen beauftragten Personen.
3. Die Berechtigung der Benutzung der Sportanlage ist durch einen Benutzerausweis bei Kontrollen nachzuweisen.
4. Bei unberechtigter Benutzung behält sich der WLV rechtliche Konsequenzen vor. Das gilt insbesondere für die Erschleichung von kostenpflichtigen Dienstleistungen.
5. Das Betreten des LAZ ist nur über die dafür vorgesehenen Eingänge gestattet. Für Schäden, die durch Überklettern von versperrten Toren und Zäunen entstehen, haftet der WLV keinesfalls.
6. Die Benutzung des LAZ/Cricket Parkplatzes ist nicht gestattet. Die Besitzer/innen widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge müssen damit rechnen, dass ihr Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird.
7. Das Belegen von Garderobe-Kästchen über Nacht ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln wird der Inhalt des Garderoben-Kästchen kostenpflichtig entleert: Die Rückgabe der vorgefundenen Gegenstände erfolgt ausschließlich zu den kundgemachten Zeiten auf der WLV Homepage.
8. Im Gesamten Gebäude und auf den Außenanlagen des LAZ gilt ein generelles Rauchverbot, Alkoholverbot und Tierverbot.
9. Das Konsumieren von Speisen und Getränken in den Garderoben ist nicht gestattet. Ausnahme: nicht-alkoholische Getränke in auslaufsicheren Trinkflaschen.
10. Das Benutzen von Inline Skates, Skateboards, Scootern und ähnlichen Sportgeräten ist nicht gestattet.
11. Aushänge und Plakate sind durch das WLV-Sekretariat zu genehmigen. Aushänge und Plakate ohne entsprechende Genehmigung werden kostpflichtig entfernt.
12. Der WLV behält sich das Recht vor, Veranstaltungen oder Teile von Veranstaltungen zu sperren, wenn Gefahr von Beschädigung der Geräte, Anlagen oder Einrichtungen des LAZ offensichtlich wird.
13. Der WLV haftet in keiner Weise für Schäden, die der Verein oder Teilnehmer eines veranstaltenden Vereins anlässlich der Benützung der überlassenen Sportanlagen an Körper oder Eigentum erleiden. Eine derartige Haftung kann weder durch ausdrücklichen noch stillschweigenden Vertrag (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet werden. Im Ereignisfalle ist der WLV und damit die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten.
14. Die Wurfzeiten für Hammerwurf sind aus Sicherheitsgründen zu beachten: Samstag und Sonntag von 12-14 Uhr in dieser Zeit dürfen nur die Gegengerade und der Hochsprungsektor benutzt werden.
15. Diskuswurf und Speerwurf unter 18 Jahren ist nur in Begleitung eines Trainers erlaubt.
16. Während des Trainings der Versehrten Sportler ist besondere Rücksicht erforderlich.
17. Die Hausordnung ist unbedingt einzuhalten. Im Falle des Verstoßes gegen die Hausordnung kann der WLV die Benützung der Sportanlage verbieten.
18. Anfragen oder Beschwerden sind an office@wlv.or.at zu richten.